

## Vorlage Nr. 15/3193

öffentlich

**Datum:** 24.06.2025  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Hr. Egyptien

**Landschaftsausschuss**      **08.07.2025**      **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Metropolregion Rheinland e.V.: Mitgliedschaft des LVR und aktuelle  
Entwicklungen**

### Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen gemäß Vorlage Nr. 15/3193 zur  
Kenntnis.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.      nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.      nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 044
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## Zusammenfassung

Am 09.02.2017 hat der Landschaftsausschuss die Mitgründung des Vereins Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR beschlossen.

Seit seiner Gründung am 20.02.2017 unterliegt der MRR objektiv feststellbaren Dynamiken im Hinblick auf seine inhaltliche Ausrichtung, Gremien, sein Personal (hier insbesondere die Geschäftsführung) und seine Mitglieder, unter denen einige aktuell diskutieren, ob sie den Verein verlassen. Vor diesem Hintergrund hat der Ältestenrat die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.02.2025 beauftragt, eine Vorlage zur Entwicklung und derzeitigen Situation des MRR sowie zur LVR-Mitgliedschaft zu erstellen.

Die Vorlage informiert über

1. die Ausgangslage
2. die Beweggründe des LVR für den Vereinsbeitritt
3. die Gremien des MRR
4. die Personalsituation des MRR und die Finanzen/den LVR-Mitgliedsbeitrag
5. Diskussionen um Vereinsaustritte
6. die angestrebte Neuausrichtung und inhaltliche Schnittmengen zwischen LVR und MRR

Die Verwaltung empfiehlt dem Landschaftsausschuss, vorerst Mitglied des MRR zu bleiben und die angekündigte Neuausrichtung der Vereinsarbeit unter der neuen Geschäftsführung kritisch-konstruktiv zu begleiten sowie im Dialog mit den anderen Mitgliedern – darunter Mitgliedskörperschaften des LVR – zu beobachten. Spätestens vor der Sitzungspause 2026 sollte im Landschaftsausschuss der 16. Wahlperiode eine Evaluation erfolgen und ggf. ein Beschluss zum weiteren Vorgehen gefasst werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/3193:**

### **1. Ausgangslage**

Am 09.02.2017 hat der Landschaftsausschuss gemäß Vorlage Nr. 14/1839 die „Mitgründung des Vereins "Metropolregion Rheinland e.V." (MRR) durch den LVR auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfes vom 12.01.2017 in der Gründungsversammlung am 20.02.2017 [...] beschlossen.“

Mit selbiger Vorlage wurde die „unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die einzurichtende Geschäftsstelle des Vereins am Standort Köln (im Köln Triangle) über einen Nutzungsüberlassungsvertrag in Anrechnung auf den vom LVR gemäß einer noch zu verabschiedenden Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und auf den insgesamt von den kommunalen Gebietskörperschaften zu leistenden Finanzierungsbeitrag des MRR [...] beschlossen.“

§ 2 Ziff. 1-3 der Satzung wies folgenden Vereinszweck aus:

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus-, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
  - a) Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
  - b) besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
  - c) konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
  - d) besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
  - e) Identitätsstiftung nach innen.

Der Gründung vorangegangen war ein langer und aufwendiger Formatierungsprozess, in den der LVR eng eingebunden war und zu dem der Landschaftsausschuss gemäß Vorlagen Nr. 14/1325 und Nr. 14/1554 entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

Seit seiner Gründung am 20.02.2017 unterliegt der MRR objektiv feststellbaren Dynamiken im Hinblick auf seine inhaltliche Ausrichtung, Gremien, sein Personal (hier insbesondere die Geschäftsführung) und seine Mitglieder, unter denen einige aktuell diskutieren, ob sie den Verein verlassen bzw. unter denen zwei Mitglieder ihren Austritt in ihren Gremien bereits beschlossen haben.

Vor diesem Hintergrund hat der Ältestenrat die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.02.2025 beauftragt, eine Vorlage zur Entwicklung und derzeitigen Situation des MRR sowie zur LVR-Mitgliedschaft zu erstellen.

Hinweis: Eine Übersicht mit relevanten Beratungsgrundlagen und öffentliche Niederschriften, in denen der MRR thematisiert wird, wird mit *Anlage 1* zur Verfügung gestellt.

## **2. Beweggründe des LVR für Vereinsbeitritt**

Bereits im Jahr 2015 hatten im Zuge des Formatierungsprozesses vier Arbeitskreise ihre Arbeit im Sinne des noch zu gründenden MRR aufgenommen. Dem LVR war seinerzeit die Federführung und die Geschäftsführung des Arbeitskreises „Kultur und Tourismus“ und damit die Steuerung der weiteren Planungen im Bereich Kultur übertragen worden. Maßgeblich war hier, dass der LVR neben dem Land Nordrhein-Westfalen der einzige rheinlandweit tätige Akteur im Bereich der Kultur war. Hinzu kam, dass der LVR in der Struktur seiner Mitglieds Körperschaften bereits nahezu den gesamten Kreis der als Gründungsmitglieder identifizierten kommunalen Gebietskörperschaften abbildete und daher prädestiniert war, einen Nukleus in den Formatierungsaktivitäten zu bilden. Eine entsprechende Verankerung der LVR-Direktorin\* des LVR-Direktors im Vorstand des Vereins war im damaligen Satzungsentwurf vorgesehen.

Da die angestrebte Gründung des MRR von vielen Akteuren im Rheinland sehr intensiv verfolgt, begleitet sowie diskutiert wurde und zugleich nicht mit Gewissheit vorausszusehen war, welche Strukturen und Wirkmächtigkeit der MRR – aus Sicht des LVR v.a. im Bereich Kultur und in seinen eigenen Mitglieds Körperschaften – tatsächlich entfalten würde, schien eine umfängliche Beteiligung und Aufmerksamkeit des LVR unabdingbar. Auch die politische Vertretung des LVR wurde über (empfehlende) Beschlussfassungen in ihren Gremien hinaus in die Meinungsbildung und aktive Rückkopplung in Form eines interfraktionellen Arbeitskreises eingebunden.

Für weitergehende Informationen wird auf die Vorlagen Nr. 14/1325 und 14/1554 verwiesen.

## **3. Gremien des MRR**

Mit der von der Gründungsversammlung am 20.02.2017 bestätigten Satzung hatte der MRR folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Kuratorium

Im Vorstand wurde der LVR durch die LVR-Direktorin vertreten, der Vorsitz der Landschaftsversammlung war gemäß Satzung ständiger Gast im Vorstand. Mit Beschluss der Vorlage Nr. 15/1839 entsandte der Landschaftsausschuss Mitglieder der Landschaftsversammlung in künftige Mitgliederversammlungen und in den Lenkungskreis (später als Beirat bezeichnet). Die Zusammensetzung des Kuratoriums oblag der Mitgliederversammlung.

Eine umfängliche Satzungsänderung und damit Veränderung der Gremien sowie deren Zuständigkeiten erfolgte im Jahr 2021. Hintergrund war die in der ersten Satzung bereits festgelegte Evaluation der Strukturen nach spätestens drei Jahren, wobei der Evaluationszeitraum deutlich verlängert wurde. Insgesamt erhoffte man sich eine Effizienzsteigerung der Beratungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb des MRR. Dem vorausgegangen war eine intensive Diskussion über die weitere Profilierung und Priorisierung des in der Satzung sehr breit angelegten Vereinszwecks. Im Sinne von „form follows function“ erfolgte eine Verständigung auf die als erforderlich bewertete Stärkung der Aufgaben Lobbyarbeit bzw. Interessensvertretung und Binnenvernetzung.

Die 2021 beschlossene und aktuell gültige Satzung ist als *Anlage 2* beigefügt. Nach dieser bestehen folgende Vereinsorgane:

- Mitgliederversammlung
- Verwaltungsrat
- Vorstand

Der LVR wird im Verwaltungsrat durch die LVR-Direktorin\*den LVR-Direktor vertreten, der Vorsitz der Landschaftsversammlung ist ständiger Gast. In die Mitgliederversammlung sind weiterhin Mitglieder der politischen Vertretung des LVR entsandt. Der Vorstand umfasst nur noch fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder: ein\*e Oberbürgermeister\*in, ein Landrat\*eine Landrätin, eine Hauptgeschäftsführung der Kammern, eine Vertretung des politischen Ehrenamtes sowie den Vorsitz des Verwaltungsrates (geborenes Mitglied).

Da der Beirat mit der Satzungsänderung aufgelöst wurde, erlosch das Mandat der durch Beschluss des Landschaftsausschusses entsandten Delegierten des LVR. Hierzu wird auf Vorlage Nr. 15/579 verwiesen.

Die derzeitige Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat, Arbeitskreise und ein Kuratorium einzusetzen, die jeweils beratenden Charakter haben. In einem der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022 vorgeschalteten Forum wurden Anregungen, Ideen und Vorschläge der Mitgliederdelegierten in einem partizipativen sowie interaktiven Prozess eingeholt und inhaltliche sowie strategische Impulse für die inhaltliche Arbeit der Arbeitskreise und darüber hinaus erarbeitet. An diesem Forum nahmen auch Mitglieder der politischen Vertretung des LVR teil. Die Ergebnisse wurden seinerzeit in ansprechender Form visualisiert (*Anlage 3*). In jeder Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Statusupdate zu den Arbeitskreisen zur Verfügung gestellt.

In seiner Sitzung am 09.06.2022 wurde der Landschaftsausschuss von der LVR-Direktorin mündlich über den Sachstand zur Bildung von Arbeitskreisen informiert. Vorlage Nr. 15/1231 stellt umfänglich die noch aktuelle Struktur und Zusammensetzung der Arbeitskreise, Plenen

und Koordinierungsgruppen dar. Der Landschaftsausschuss hat am 22.09.2022 gemäß vorgenannter Vorlage beschlossen,

- zwei stimmberechtigte Personen und Stellvertretungen der politischen Vertretung des LVR für das Plenum des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ zu benennen;
- die LVR-Direktorin für die Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ zu nominieren.

Die Kulturverwaltung des LVR wird zudem zu den Sitzungen des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ eingeladen.

Für die beiden weiteren Arbeitskreise „Energie und Transformation“ und „Verkehr und Infrastruktur“ wurden keine Vertretungen benannt, da die Schnittmengen mit den Aufgaben des LVR als zu gering bzw. nicht gegeben bewertet wurden.

Auf Grundlage der Vorlage Nr. 15/2106 hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 07.12.2023 mit der Bitte des MRR befasst, Personen für die Besetzung des Kuratoriums vorzuschlagen. Die Mitglieder haben sich darauf verständigt, keine Vorschläge einzureichen. Durch den Verwaltungsrat persönlich berufen wurde die Vorsitzende der Landschaftsversammlung.

#### **4. Personal und Finanzen/LVR-Mitgliedsbeitrag**

Das Team der Geschäftsstelle des MRR besteht zurzeit aus dem Geschäftsführer Paul Stertz und sechs Mitarbeitenden mit folgenden Funktionen:

- Assistenz
- Referent\*in Geo- und Strukturdatenanalyse
- Referent\*in Organisation / Profilierung und Identifikation
- Referent\*in Public Affairs / Energie und Transformation
- Referent\*in Public Affairs / Verkehr und Infrastruktur
- Referent\*in Energie und Transformation

Im Hinblick auf die Mitarbeitenden sind neben üblichen Fluktuationen keine Auffälligkeiten ersichtlich. Seitens der Geschäftsstelle wurde insbesondere kein geplanter Personalaufwuchs mitgeteilt.

Die Position der Geschäftsführung ist seit Gründung des MRR bekanntermaßen durch sehr viele Wechsel gekennzeichnet. Nach einer kommissarischen Besetzung der Stelle wurde im Oktober 2017 Dr. Ernst Grigat als erster Geschäftsführer berufen, auf ihn folgten Anfang 2019 Kirsten Jahn und Ulla Thönnissen. Zum 01.05.2022 übernahm Thomas Schauf und im Frühjahr 2025 schließlich der jetzige Geschäftsführer Paul Stertz.

Die Mitgliederversammlung hat am 11.04.2025 dem vorgelegten Budgetplan 2025 zugestimmt. In diesem sind Personalkosten in Höhe von 594.338,30 € vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Beitragsordnung des MRR (*Anlage 4*) „leistet [der LVR] einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 € durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten wie beispielsweise Strom, Wärme und

Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereines.“ Die Anrechnung erfolgt auf die Beitragssumme, die von den Kommunen in Abgrenzung zu den Kammern zu leisten ist.

Im Formatierungsprozess hatten die Gründungsmitglieder Köln als Standort für die Geschäftsstelle des MRR festgelegt; der LVR konnte entsprechende Büroflächen im Köln Triangle vermitteln. Er ist Mieter und hat mit dem MRR gemäß Vorlage Nr. 14/1839 einen Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen. Als IT-Dienstleister operiert LVR-InfoKom. Der RVK bzw. der von dieser beauftragten HIH Real Estate entstünden keine Mietauffälle, wenn der MRR seine Geschäftsstelle nicht mehr im Köln Triangle betreiben würde. Vertraglich ist der verpflichtende Eintritt der Stadt Köln in den Mietvertrag geregelt, die auf derselben Etage im Köln Triangle bereits Räumlichkeiten anmietet.

Der folgenden SAP-Auswertung sind die Aufwendungen des LVR für den MRR in den Jahren 2017-2024 zu entnehmen.

Jahr	Betrag
2017	39.962,61 €
2018	145.743,53 €
2019	149.861,39 €
2020	153.679,58 €
2021	149.552,21 €
2022	153.789,40 €
2023	137.511,86 €
2024	161.437,93 €

V.a. aufgrund von Nachzahlungen (Nebenkosten), die nicht im jeweiligen Aufwandsjahr fakturiert und gebucht werden konnten, ist es zu Unter- und Überschreitungen des Budgets gekommen. Im Jahr 2017 arbeitete die kommissarische Geschäftsführung von Düsseldorf aus. Hier erfolgte keine finanzielle Kompensation durch den LVR; die Büros im Köln Triangle wurden erst in der zweiten Jahreshälfte bezogen. Insgesamt wurde der Beitrag des LVR von bis zu 150.000 € in den Jahren 2017-2024 durchschnittlich nicht überschritten. Diese jahresübergreifende Verrechnungspraxis wird ab dem Jahr 2025 nicht mehr fortgesetzt.

Die Zusammensetzung der Beiträge der anderen Vereinsmitglieder ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Eine grundlegende Änderung ist seit 2017 nicht erfolgt, jedoch hat die Mitgliederversammlung am 11.04.2025 beschlossen, die aktuellen Finanzierungsanteile der einzelnen Städte, Kreise und Kammern auf Basis des Jahres 2025 zunächst für das Jahr 2026 festzuschreiben, um sicherzustellen, „dass etwaige Veränderungen in der Mitgliederstruktur zunächst keine Auswirkungen auf den individuellen Beitrag der Mitglieder haben.“ Der LVR ist von diesem Beschluss nicht betroffen.

## 5. Diskussionen um Vereinsaustritte

Den Medien war in den vergangenen Monaten verstärkt zu entnehmen, dass einzelne Mitglieder des MRR einen Austritt aus dem Verein erwägen und diesen in ihren Gremien diskutieren bzw. zur Beschlussfassung bringen. Als Begründung wurde u.a. ein **zu geringer konkreter Mehrwert** für die Mitglieder und teilweise die vermeintliche **Vernachlässigung des**

**ländlichen Raums** angeführt. Auch die über mehrere Jahre hinweg gegebenen Zusagen für eine **effiziente und nachhaltige Verbesserung von Strukturen**, der **inhaltlichen Ausrichtung und der Sichtbarkeit handfester Ergebnisse** seien nicht eingehalten worden. Bei aller Kritik wird von manchen Mitgliedern aber auch signalisiert, der neuen Geschäftsführung eine Chance geben und sie daran messen zu wollen, ob eine Trendwende gelingen könne.

Bei folgenden Mitgliedern ist der LVR-Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt folgender Sachstand bekannt:

<b>Mitglied</b>	<b>Sachstand</b>
Stadt Aachen	Politische Befassung im Juni
StädteRegion Aachen	Politische Befassung im Juli
Kreis Euskirchen	Politische Befassung im Juli
Kreis Düren	Politische Befassung im Juli
Kreis Heinsberg	Politische Befassung im Juli
IHK Aachen	Austritt beschlossen und vollzogen
Bundesstadt Bonn	Austritt beschlossen
Rheinisch-Bergischer-Kreis	Beschluss, Austritt nicht zu vollziehen
Rhein-Sieg-Kreis	Politische Befassung im Juli
Kreis Kleve	Politische Befassung
Kreis Viersen	Politische Befassung
Kreis Wesel	Politische Befassung

Sofern in den Gremien der o.g. Mitglieder Beschlüsse bis zum 08.07.2025 getroffen werden, wird über die Ergebnisse in der Sitzung des Landschaftsausschusses mündlich berichtet.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung gilt, dass der Austritt bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Für den LVR würde dies bedeuten, dass eine Austrittserklärung bis zum 30.09.2025 durch den Landschaftsausschuss beschlossen und eingereicht werden müsste. Der LVR wäre dann ab dem 01.01.2026 kein Mitglied des MRR mehr.

## **6. Angestrebte Neuausrichtung und inhaltliche Schnittmengen LVR/MRR**

Der neue Geschäftsführer des MRR, Paul Stertz, ist erst seit wenigen Monaten in der Geschäftsstelle tätig. In der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.06.2025 wird er darlegen, wie er die Arbeit des MRR neu ausrichten und schnellstmöglich sowie nachhaltig in den Dialog mit den Mitgliedern gehen möchte. Der Sitzung kann hier nicht weiter vorgegriffen werden, die LVR-Direktorin und die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, die als ständiger Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt, können im Landschaftsausschuss mündlich zu den Ausführungen des Geschäftsführers berichten.

Mit dem in *Anlage 5* befindlichen Schreiben vom 09.05.2025 hatte der neue Geschäftsführer sich den Mitgliedern des MRR vorgestellt.

In einem vertiefenden Gespräch mit der LVR-Direktorin am 06.06.2025 hat er bereits weitere Überlegungen zur künftigen Ausrichtung des MRR geteilt. Es erschien dabei sehr glaubwürdig, dass er sich in persönlichen Gesprächen mit den Hauptverwaltungsbeamt\*innen unmittelbar und auf Augenhöhe einen Eindruck verschaffen und etwaige Bedenken, die zum Austritt aus dem MRR führen könnten, erfahren möchte. Er betonte, dass er den Fokus seiner Arbeit zum einen weiterhin auf der Ebene der **politischen Interessenvertretung** und zum anderen in der **rheinischen Binnenvernetzung bei Vermeidung von Doppelstrukturen** sehe. Aus diesem Grund strebe er auch die Intensivierung der Vernetzung mit anderen regionalen Akteuren, z.B. dem Region Köln/Bonn e. V., an. Entscheidend sei, dass der MRR einen **Mehrwert für seine Mitglieder schaffe** und **konkrete Ergebnisse (vor Ort)** liefere. Die Mitglieder und deren Expertise wolle er dabei in **partizipativen Prozessen** einbinden. An den thematischen Schwerpunkten der Arbeitskreise solle festgehalten werden.

Vor dem Hintergrund der zurzeit benannten thematischen Ausrichtung kann sich der LVR als *der* regionale Kulturakteur insbesondere weiterhin in den Arbeitskreis „Identifikation und Rheinland“ gewinnbringend einbringen. Inwieweit das Projekt „Rheinischer Kultursommer“, das 2023 seitens des LVR vom MRR übernommen wurde, reaktiviert werden könnte, müsste beizeiten geprüft werden. Zuletzt hatten die Regionalmanagements, diverse Kulturpartner und das Land den Mehrwert in Frage gestellt und signalisiert, das Format ohne eine grundlegende Neukonzeption nicht weiter unterstützen zu wollen. Für Letztere sind im LVR momentan weder die finanziellen noch personellen Ressourcen gegeben. Auch die bereits im Oktober 2016 im Arbeitsprogramm des MRR festgehaltene Erstellung eines „Kulturkatasters“ (Arbeitstitel) und die Ausarbeitung eines „Narrativs“ zum kulturellen Profil der Metropolregion durch den damaligen Arbeitskreis „Kultur und Tourismus“ unter Leitung der LVR-Kulturdezernentin wurde nicht weiterverfolgt, da seitens der Geschäftsstelle des MRR keine Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt verschob sich die thematische Priorisierung der Arbeit des MRR mehr auf touristische Themen, die nicht zu den Kernaufgaben und Kernkompetenzen des LVR gehören (s. hierzu auch Vorlage Nr. 14/3446). Die Gründung des Arbeitskreises „Profilierung und Identifikation“ öffnete das Themenfeld wieder und wurde daher seitens des LVR begrüßt sowie auch mit der unter 3. aufgeführten Benennung von LVR-Delegierten unterstützt. Das letzte Statusupdate aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.03.2025 ist *Anlage 6* zu entnehmen.

Die Themen der beiden weiteren Arbeitskreise „Energie und Transformation“ und „Verkehr und Infrastruktur“ tangieren weiterhin nicht die Kernaufgaben des LVR.

## **7. Empfehlung der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt dem Landschaftsausschuss, vorerst Mitglied des MRR zu bleiben und die angekündigte Neuausrichtung der Vereinsarbeit unter der neuen Geschäftsführung kritisch-konstruktiv zu begleiten sowie im Dialog mit den anderen Mitgliedern – darunter Mitglieds Körperschaften des LVR – zu beobachten. Spätestens vor der Sitzungspause 2026 sollte im Landschaftsausschuss der 16. Wahlperiode eine Evaluation erfolgen und ggf. ein Beschluss zum weiteren Vorgehen gefasst werden.

L u b e k

## Anlage 1 – Übersicht Beratungsgrundlagen und Niederschriften MRR

### Beratungsgrundlagen MRR

<a href="#">Beratungsgrundlage</a>	14/1325	Metropolregion Rheinland: Sachstandsbericht zum Formatierungsprozess und Grundsatzbeschluss
<a href="#">Beratungsgrundlage</a>	14/1554	Metropolregion Rheinland e.V.: Geänderter Verfahrensablauf des Formatierungsprozesses ermöglicht mehr Partizipation vor Ort
<a href="#">Beratungsgrundlage</a>	14/1839	Mitgründung des Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR sowie Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die Geschäftsstelle des Vereins
<a href="#">Antrag</a>	14/265 FREIE WÄHLER	Anträge der Fraktionen: Sachstandsbericht zur Metropolregion Rheinland e.V.
<a href="#">Beratungsgrundlage</a>	14/3446	Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der Metropolregion Rheinland und Perspektive für die zukünftige Arbeit
<a href="#">Beratungsgrundlage</a>	15/579	Metropolregion Rheinland e.V.: Beirat/Arbeitskreise
<a href="#">Beratungsgrundlage</a>	15/1231	Metropolregion Rheinland e. V.: Entsendung in Arbeitskreise/Koordinierungsgruppen
<a href="#">Beratungsgrundlage</a>	15/2106	Metropolregion Rheinland: Austausch zur Besetzung des Kuratoriums

### Öffentliche Niederschriften MRR

<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	22.04.2015
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	01.07.2016
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	23.09.2016
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	16.12.2016
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	09.02.2017

<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	22.03.2019
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	05.07.2019
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	25.08.2021
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	01.10.2021
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	14.12.2021
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	14.02.2022
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	09.06.2022
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	21.09.2022
<a href="#">Niederschrift</a>	Landschaftsausschuss	07.12.2022

## Satzung des Vereins Metropolregion Rheinland e. V. vom 2. Juli 2021

### **Präambel**

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume allein, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.“ Der Verein ist unter der Registernummer 19212 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschafts- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
  - a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
  - b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
  - c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
  - d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
  - e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkoooperationen fördern und weiterentwickeln.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
  - a. die kreisfreien Städte,
  - b. die Kreise,
  - c. die Städteregion Aachen,
  - d. der Landschaftsverband Rheinland,
  - e. die Handwerkskammern,
  - f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
  - a. die kreisfreien Städte  
Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
  - b. die Kreise  
Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
  - c. die Städteregion Aachen,
  - d. der Landschaftsverband Rheinland,
  - e. die Handwerkskammern  
Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
  - f. die Industrie- und Handelskammern  
Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:
  - a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln
  - b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,
  - c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.“, der „Standort Niederrhein GmbH“, dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann“ der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)“ und dem „Zweckverband Region Aachen“.
6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
  - b. den Austritt oder
  - c. den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder
  - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Verwaltungsrat,
  - c. der Vorstand.
2. Alle Gremienbeschlüsse können bei Bedarf auch im Umlaufbeschlussverfahren eingeholt werden.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.

3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a. Änderung der Satzung,
  - b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und eines/ einer Stellvertreter\*in,
  - c. Wahl des Verwaltungsrats und der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Stellvertreter\*innen. Die Anzahl der Stellvertreter\*innen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und von einer Mitgliederversammlung gewählt.
  - d. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
  - e. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
  - f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
  - g. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - h. Entlastung des Vorstandes,
  - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - j. Bestellung der Rechnungsprüfer\*innen und Entgegennahme ihres Berichts,
  - k. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,
  - l. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - m. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.
3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

## **§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.
4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Verwaltungsrates im Amt. Die Verwaltungsratsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt\*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister\*in der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt\*innen aus

- den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der/die Oberbürgermeister\*in der Stadt Köln.
- b) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt\*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt\*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;
  - c) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei Hauptgeschäftsführer\*innen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.
  - d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Verwaltungsrat durch den/die Landesdirektor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.
  - e) Dem Verwaltungsrat gehören ferner acht politische Vertreter\*innen an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.
3. Der Verwaltungsrat, der/die Verwaltungsratsvorsitzende/r und die Stellvertreter\*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter\*innen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds gemäß § 9 Absatz 2.
  6. Ständige Gäste im Verwaltungsrat sind
    - a) der/die Regierungspräsident\*in von Düsseldorf
    - b) der/die Regierungspräsident\*in von Köln,
    - c) der/die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,
    - d) der/die Vorsitzende des Regionalrats Köln,
    - e) der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland,
    - f) die Mitglieder des Vorstandes sowie
    - g) der/die Geschäftsführer\*in des Vereins.
  7. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist geborenes Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht (§ 11, Ziffer e).
  8. Der Verwaltungsrat und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (gemäß § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung) und setzt diese Beschlüsse hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r wie folgt zusammen:

- a. ein/e Oberbürgermeister\*in
- b. ein/e Landrat\*in
- c. ein/e Hauptgeschäftsführer\*in (Kammern)
- d. ein/e Vertreter\*in des politischen Ehrenamtes
- e. der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates (gemäß § 9 Abs. 7) als geborenes Mitglied.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - b. Vorbereitung von Entscheidungen für den Verwaltungsrat
  - c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
  - e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - g. Berufung der/des Geschäftsführer\*in
  - h. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - i. Zusammensetzung der Arbeitskreise.
2. Der Vorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer\*in. Zur Berufung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auswahlkommission unter Einbeziehung des Verwaltungsrates einsetzen.
3. Die Geschäftsführung (en) ist/sind als besondere/r Vertreter\*in im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen

Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes beratend teil. Bei mehreren Geschäftsführern\*innen kann die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Arbeitskreise**

1. Der Verwaltungsrat des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise sollen sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

### **§ 14 Kuratorium**

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt der Verwaltungsrat ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreter\*innen beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet der Verwaltungsrat.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

### **§ 15 Rechnungsprüfer\*innen**

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum/zur Rechnungsprüfer\*in bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Verwaltungsrat und/oder Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag des/der Rechnungsprüfer\*in kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich der/die Rechnungsprüfer\*in in seiner/ihrer Tätigkeit durch einen/eine Wirtschaftsprüfer\*in unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der/die Rechnungsprüfer\*in einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 17 Übergangsvorschrift**

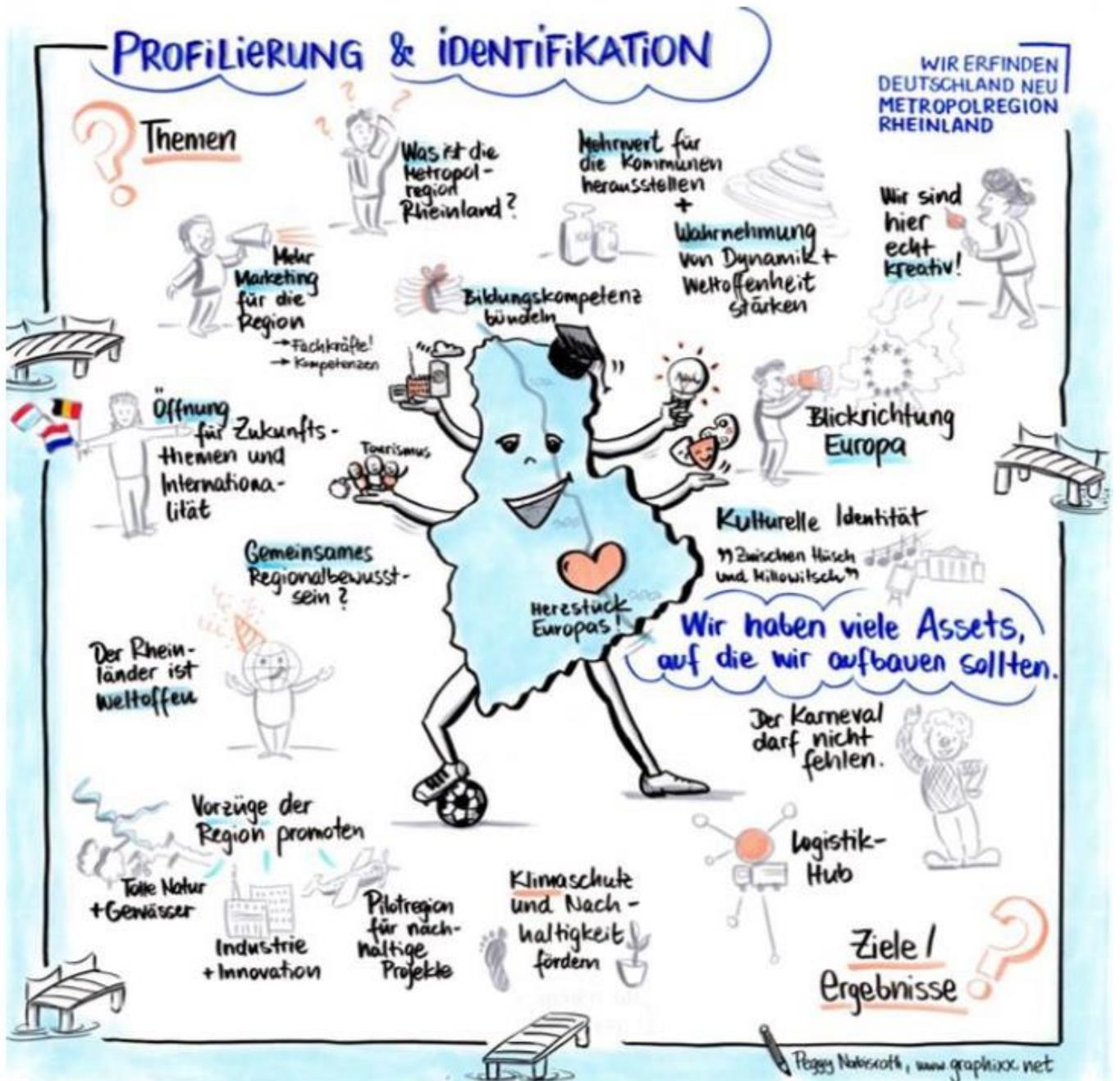
Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt und wurde am 02.07.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

# Anlage 3 – Visualisierung Arbeitskreise

## Arbeitskreis „Profilierung und Identifikation“







## **Beitragsordnung der Metropolregion Rheinland e.V. (Entwurf)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Gemäß § 3 Absatz 6 der Vereinssatzung sind die Mitglieder des Vereins zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung sind bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres möglich und gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.
- (3) Die Höhe der Zahlungen eines Mitgliedes beeinflusst nicht das Stimmgewicht eines Mitgliedes in den Organen des Vereins. Dieses wird ausschließlich durch die Regelungen der Vereinssatzung bestimmt.

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 3 Absatz 6 der Vereinssatzung am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Im Gründungsjahr ist abweichend von Absatz 1 der Mitgliedsbeitrag am 31. März 2017 fällig.
- (3) Die Zahlung ist nur auf das durch die Geschäftsführung des Vereins anzugebende Vereinskonto zulässig.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die jährlichen Gesamtkosten werden zunächst mit rund 1.000.000 € (eine Million Euro) kalkuliert.
- (2) Die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern (§ 3 Abs. 2 Buchstabe e und f der Vereinssatzung) tragen ein Drittel der Gesamtkosten nach Absatz 1; ihr Anteil beträgt daher jährlich 335.000 €. Die Aufteilung dieses Betrages auf die Beiträge der einzelnen Kammern regeln diese untereinander.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vereines (§ 3 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Vereinssatzung) tragen zwei Drittel der Gesamtkosten nach Absatz 1; ihr Anteil beträgt jährlich 665.000 €

Der Landschaftsverband Rheinland leistet einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 € durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten wie beispielsweise Strom, Wärme und Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereines.

Der verbleibende Anteil von jährlich 515.000 € wird auf die kreisfreien Städte (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a der Vereinssatzung), die Kreise (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b Vereinssatzung) und die Städteregion Aachen gleichmäßig aufgeteilt. Der jeweilige jährliche Beitrag beträgt 22.000 €.

- (4) Weitere Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung haben einen jährlichen Beitrag von 22.000 € zu entrichten.
- (5) Institutionen mit Gaststatus gemäß § 3 Abs. 4 und 5 der Vereinssatzung sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (6) Sonderbeträge und Umlagen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ein solcher Beschluss bedarf gemäß § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung einer Zweidrittel-Mehrheit.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins**

- (1) Endet die Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4 der Vereinssatzung erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins gemäß § 15 der Vereinssatzung erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Die Regelung des § 15 Abs. 3 der Vereinssatzung zur Verteilung des vorhandenen Vereinsvermögens bleibt unberührt.



U. Eypfliez, S.R. !  
(Tel. U. Eypfliez)

GEMEINSAM BESSER  
METROPOLREGION  
RHEINLAND

Metropolregion Rheinland e.V., Ottoplatz 1, 50679 Köln

Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Ansprechpartner  
Paul Stertz  
+49 221 989317-0  
paul.stertz@metropolregion-rheinland.de  
www.metropolregion-rheinland.de

09. Mai 2025

## Gemeinsam – und im Dialog – für eine starke, wirksame und zukunftsfähige Metropolregion Rheinland

Sehr geehrte Frau Lubek,

zum Ende meiner ersten Arbeitswoche möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich persönlich bei Ihnen als Vertreterin des Landschaftsverbands Rheinland als neuer Geschäftsführer vorzustellen und meine ersten Impulse zur Weiterentwicklung unserer Metropolregion mit Ihnen zu teilen.

### Kooperation als Chance – überregional vernetztes Handeln stärken

Regionale Zusammenarbeit wird oft in abgegrenzten Räumen gedacht – in Städten, Kreisen, Regionen. Ebenso entscheidend sind jedoch die Übergangsräume, in denen unterschiedliche Förderkulissen, Verwaltungsstrukturen und Interessen aufeinandertreffen. Genau hier entscheidet sich, ob echte Kooperation gelingen kann. Ich habe in den letzten Jahren regionale Projekte mit Partnern aus ganz NRW und darüber hinaus begleitet. Meine Erfahrung: Wirkung entsteht vor allem dann, wenn wir regional denken, aber überregional und vernetzt als Metropolregion handeln. Mit dieser Überzeugung trete ich meine neue Aufgabe an.

### Sichtbarkeit an Entscheidungsorten – gemeinsam Mehrwerte realisieren

Über die letzten Jahre ist die Metropolregion Rheinland sichtbar geworden. Es ist gelungen die „Marke Rheinland“ zu profilieren und sich als strukturpolitische Interessenvertretung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu etablieren. Ein guter Ausgangspunkt - doch zukunftsgerichtetes Handeln entsteht durch Orientierung, nicht durch Rückblick auf vergangene Erfolge. In diesen global bewegten Zeiten steigen die Anforderungen an Regionen und öffentliche Haushalte. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass Förder- und Infrastrukturmittel zukünftig stärker zentralisiert werden. Wer koordiniert auftritt, wer klare regional abgestimmte Strategien verfolgt, wer auch an den Entscheidungsorten sichtbar ist, hat einen strategischen Vorsprung und wird gehört. Diese Chance für unsere Gebietskörperschaften können wir gemeinsam als Metropolregion realisieren und damit unseren Mehrwert vor Ort spürbar werden lassen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist das vor Kurzem noch durch den alten Bundestag beschlossene Sondervermögen Infrastruktur. Hier wird es maßgeblich darauf ankommen, dass wir als Metropolregion Rheinland koordiniert auftreten, um möglichst viele dieser Mittel für unsere rheinischen Regionen zu sichern. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der Vielzahl an maroder bzw. sanierungsbedürftiger Infrastruktur – allen voran den Rheinbrücken aber auch weiterer regional relevanter Infrastruktur in kommunaler Baulast – notwendig. Ebenfalls bedarf es im Rheinland eines massiven

Vorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller  
Stellvertretender Vorsitzender Landrat Sebastian Schuster  
Beisitzer Ratsfrau Roswitha Arnold, Hauptgeschäftsführer Dr. Uwe Vetterlein  
Verwaltungsratsvorsitzender Oberbürgermeister Felix Heinrichs  
Geschäftsführung Paul Stertz

Metropolregion Rheinland e.V. Ottoplatz 1, 50679 Köln  
Amtsgericht Köln, VR Nr. 19212

Infrastrukturausbau in den Bereichen klimafreundlicher Strom und Wasserstoff sowie Carbon Management, um die vollständige Dekarbonisierung unsere Wirtschaft bis 2045 voranzutreiben. Eine aktive Rolle nehmen wir auch im Hinblick auf die angestrebte Bewerbung um zukünftige Großveranstaltungen in unserer Region ein. Bewerbungen für Großveranstaltungen wie die Olympischen und Paralympischen Spiele an Rhein und Ruhr können nicht nur Treiber für die weitere regionale Entwicklung sein, sondern bieten auch die Chance, nicht zuletzt durch die verbindende Kraft des (Para-)Sports, die gesamte Gesellschaft bei der zukünftigen Ausrichtung des Rheinlandes mitzunehmen.

### **Strategische Ausrichtung – Schnittstellen im Rheinland stärken**

Im Zentrum steht die Zusammenarbeit zwischen den Regionen des Rheinlandes und der Metropolregion. Ich werde in meiner neuen Rolle gezielt mit unseren Partnern zusammenarbeiten. Ob Regionalmanagements, Bezirksregierungen oder Verkehrsverbünde – wir dürfen nicht länger zusätzlich und nebeneinander wirken, sondern müssen uns gemeinsam und vernetzt aufstellen. Dort, wo Transformationsprojekte entstehen, Innovationsräume wachsen und Förderkulissen gestaltet werden sollen – genau dort müssen wir als verbindendes Netz unserer Metropolregion ansetzen, um Ressourcen zusammenzuführen, Prozesse zu beschleunigen und Interessen politisch wirksam zu platzieren. So entstehen neue Handlungsspielräume für alle – ob urbane Zentren, suburbane oder ländlich geprägte Gebiete – die nicht nur auf ihre Geschichte vertrauen, sondern ihre Zukunft gemeinsam gestalten.

Die in den vergangenen Jahren geschaffenen Netzwerke – in Berlin, Brüssel und darüber hinaus – tragen bereits sichtbar Früchte. Nun ist der richtige Moment gekommen, den nächsten Schritt zu gehen: Die Wirkung der Metropolregion nach innen zu stärken, Schnittstellen zu verbessern, Komplexität zu ordnen und den Nutzen vor Ort greifbar zu machen.

Das Team der Geschäftsstelle und ich freuen uns auf den Austausch mit Ihnen – auf Diskussion, Ideen und auch auf Kritik. Denn nur im Dialog können wir die Metropolregion Rheinland gemeinsam stark, wirksam und zukunftsfähig weiterentwickeln.

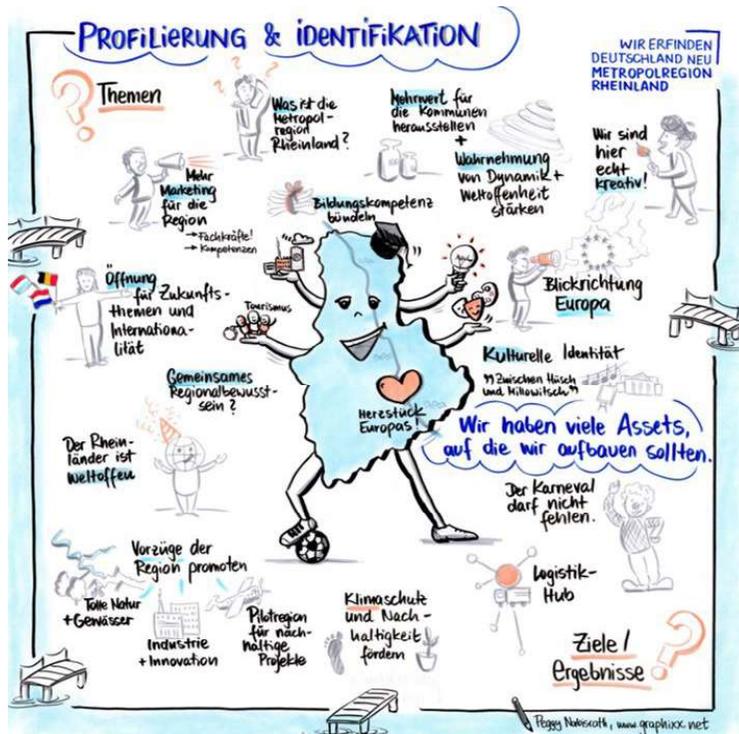
Herzliche Grüße



Paul Stertz  
Geschäftsführer  
Metropolregion Rheinland e.V.

Vorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller  
Stellvertretender Vorsitzender Landrat Sebastian Schuster  
Beisitzer Ratsfrau Roswitha Arnold, Hauptgeschäftsführer Dr. Uwe Vetterlein  
Verwaltungsratsvorsitzender Oberbürgermeister Felix Heinrichs  
Geschäftsführung Paul Stertz

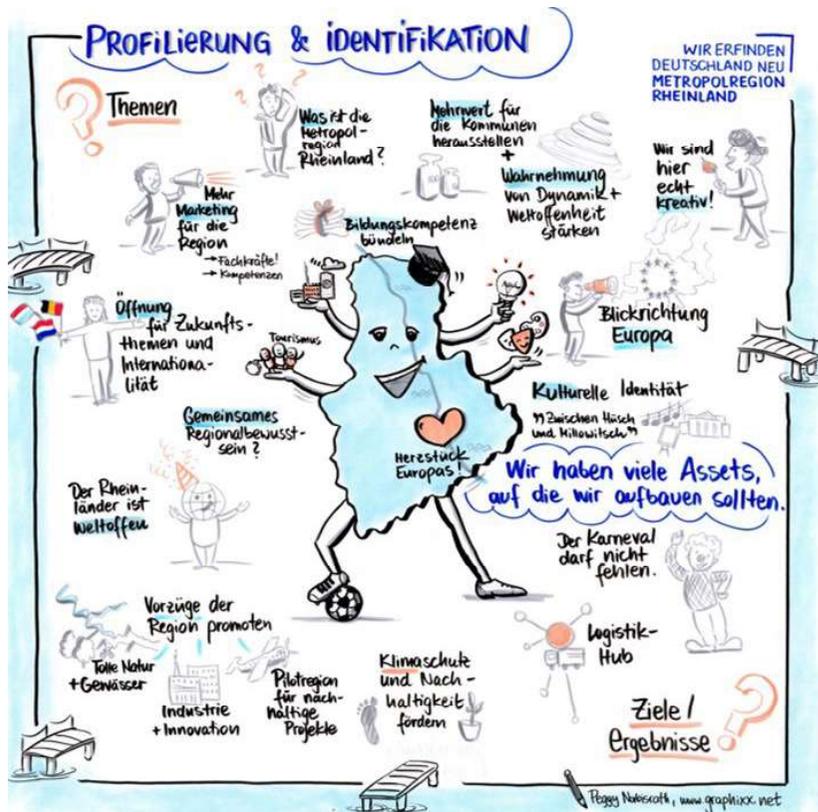
Metropolregion Rheinland e.V. Ottoplatz 1, 50679 Köln  
Amtsgericht Köln, VR Nr. 19212



# TOP 7 SONSTIGES STATUSUPDATE AK PROFILIERUNG & IDENTIFIKATION

GEMEINSAM BESSER  
METROPOLREGION  
RHEINLAND

# Profilierung und Identifikation Zielbild und Schwerpunkte



- Zielbild: Initiierung eines **strukturierten Leitbildprozesses Rheinland** in enger Abstimmung mit dem AK – Aktuell Erarbeitung regions- und identitätsprägender Merkmale:
  - Aufbereitung der **historischen Entwicklung der Wirtschaft** im Rheinland (Rheinische Wirtschaftsgeschichte als Identitätsmerkmal).
  - Bedeutung von **Welterbestätten als identitätsstiftendes** und **regionsprägendes Momentum & infrastrukturelle Erschließungsmöglichkeiten**
  - **Bedeutung des Strukturwandels für die Industriekultur** von der Steinkohle, zur Braunkohle und zur Zukunft?
  - Großveranstaltungen im **Sport als Treiber der Regionalentwicklung** – anlässlich möglicher Olympiabewerbung 2040
  - Stakeholder Monitoring und **Initiierung von neuen Netzwerkformaten** wie dem Rheinischen Sommerfest / Sommerfest in Brüssel

16. Verwaltungsratssitzung des Metropolregion Rheinland e.V., 21.03.2025

**GEMEINSAM BESSER  
METROPOLREGION  
RHEINLAND**

# Profilierung und Identifikation Koordinierungsgruppe

---



**Marc Adomat**  
Stadt Leverkusen  
AK-Leiter



**Shabnam Arzt**  
Klingenstadt Solingen



**Lukas Hähnel**  
Kreis Wesel



**Ulrike Lubek**  
LVR



**Roswitha Arnold**  
Stadt Leverkusen  
Vorstandspatin



**Eva Platz**  
Stadt Wuppertal



**Torsten Heerz**  
Rhein-Erft-Kreis



**Dr. Ulrich Biedendorf**  
IHK Düsseldorf

---

16. Verwaltungsratssitzung des Metropolregion Rheinland e.V., 21.03.2025

**GEMEINSAM BESSER  
METROPOLREGION  
RHEINLAND**

## Profilierung und Identifikation

### 4. Plenarsitzung in Wuppertal zum Thema Standortentwicklung

- Auf **Einladung der Stadt Wuppertal** tagt der AK im ehemaligen Schauspielhaus also im neu entstehenden Pina-Bausch-Zentrum in Wuppertal und dürfen mehr über die aktuellen und künftigen Entwicklungsprojekte der Stadt und der Region erfahren.
- Eva Platz ist die neue Vorständin der Wirtschaftsförderung Wuppertal und hat vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch die Transformation der Wirtschaft mit ihrem Team eine **Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung** vorangetrieben. Sie wird uns in strategische Ansätze und wie die konkrete **Umsetzung der Neuausrichtung gelingen kann**.
- Susanne Brambora-Schultz ist Geschäftsführerin der Gesellschaft BUGA Wuppertal 2031. Sie wird uns spannende **Einblicke in den aktuellen Planungsstand zur Bundesgartenschau 2031** in Wuppertal und die **Bedeutung der BUGA für die weitere Entwicklung der Region** geben.
- Zum Abschluss wollen wir gemeinsam mit unseren Impulsgeberinnen erörtern, **welche Implikationen sich** aus den beiden Fallbeispielen **für die eigene Standortentwicklung und -vermarktung ableiten lassen**. Inwiefern **können große Projekte wie eine Bundes- oder Landesgartenschau als Katalysator für ein Gelingen dieser Entwicklungsprozesse dienen?** Darüber hinaus werden wir diskutieren, **welche Rahmenbedingungen auf Landes- und Bundesebene notwendig sind**, um solche Vorhaben zu unterstützen.



## Profilierung und Identifikation

### Ausblick - Fachgespräch – Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein-Ruhr?

---

- BRSNW, LVR & MRR sind in Planung eines Fachgesprächs zur Stärkung des Parasports im Rheinland anlässlich der avisierten Bewerbung für Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein und Ruhr.
- Der **Champions Cup Sitzvolleyball** ist ein hochkarätiges internationales Turnier, das die besten Vereinsmannschaften im Sitzvolleyball aus Europa und darüber hinaus zusammenbringt. Das Event dient nicht nur der sportlichen Weiterentwicklung dieser dynamischen paralympischen Disziplin, sondern auch der Förderung von Inklusion und internationalem Austausch.
- Neben Einblicken in den internationalen sportlichen Wettkampf haben die Teilnehmer des Fachgesprächs die Möglichkeit mehr über die Parasportförderung in NRW/Rheinland zu erfahren.
  - Zeit: 03. – 05. Mai 2025
  - Ort: Leverkusen
  - Ausrichter: TSV Bayer 04 Leverkusen e.V.
  - Teilnehmende Mannschaften: 6 aus 5 Nationen (2 x Bosnien und Herzegowina, 1x Kroatien, 1x Italien, 1x Polen + TSV Bayer 04 Leverkusen)



## Profilierung und Identifikation

### Ausblick - Fachgespräch – Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein-Ruhr?

---

- BRSNW, LVR & MRR sind in Planung eines Fachgesprächs zur Stärkung des Parasports im Rheinland anlässlich der avisierten Bewerbung für Olympische & Paraolympische Spiele an Rhein und Ruhr.
- Der **Champions Cup Sitzvolleyball** ist ein hochkarätiges internationales Turnier, das die besten Vereinsmannschaften im Sitzvolleyball aus Europa und darüber hinaus zusammenbringt. Das Event dient nicht nur der sportlichen Weiterentwicklung dieser dynamischen paralympischen Disziplin, sondern auch der Förderung von Inklusion und internationalem Austausch.
- Neben Einblicken in den internationalen sportlichen Wettkampf haben die Teilnehmer des Fachgesprächs die Möglichkeit mehr über die Parasportförderung in NRW/Rheinland zu erfahren.
  - Zeit: 03. – 05. Mai 2025
  - Ort: Leverkusen
  - Ausrichter: TSV Bayer 04 Leverkusen e.V.
  - Teilnehmende Mannschaften: 6 aus 5 Nationen (2 x Bosnien und Herzegowina, 1x Kroatien, 1x Italien, 1x Polen + TSV Bayer 04 Leverkusen)

